

BO Nr. A 4006 – 11.7.88

PfReg. M 15.3

Richtlinien zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im privaten Hörfunk

I. Vorbemerkung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 21.5.1987 wurden die Dekanate und Kirchengemeinden erstmals über die mit dem Entstehen privater Hörfunkprogramme sich neu stellenden Fragen und Aufgaben informiert. In verschiedenen Zusammenkünften sind daraufhin den Kreisdekanen / Dekanen und örtlichen Beauftragten Grundsätze der neuen Hörfunkarbeit und erforderliche Konsequenzen erläutert worden. Auf die Ausschreibung der zusätzlichen Hörfrequenzen durch die Landesanstalt für Kommunikation hat das Bischöfliche Ordinariat den Anspruch der Kirche auf Programmbeteiligung bei allen für unsere Diözese in Betracht kommenden Sendern angemeldet. Mit den lizenzierten Programmanbietern sind daraufhin, teilweise unter Einschaltung der örtlichen Beauftragten, Verhandlungen geführt und Verträge über die kirchliche Beteiligung abgeschlossen worden. Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Einbeziehung der örtlichen Beauftragten hat sich die Notwendigkeit einer zentralen Verhandlungsführung ergeben, weil zunächst die Regionalsender lizenziert wurden und häufig dabei zugleich auch über lokale Sender mit zu entscheiden war. Inzwischen sind folgende Regional- und Lokalsender lizenziert:

Regionalsender: Geislingen, Heilbronn / Langenburg, Mühlacker, Raichberg, Höchsten, Stuttgart, Ulm und Witthoh.

Lokalsender: Biberach, Crailsheim, Esslingen, Geislingen, Göppingen, Heilbronn, Kirchheim / Teck, Leonberg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sindelfingen, Stuttgart und Tübingen.

Mit fast allen genannten Sendern sind inzwischen Verträge abgeschlossen oder Vertragsverhandlungen aufgenommen worden. Damit hat sich die Notwendigkeit ergeben, der Zusammenarbeit mit den privaten Hörfunksendern auch innerkirchlich einen rechtlichen Rahmen zu geben. Dies soll geschehen durch den Erlass der nachfolgenden Richtlinien.

II. Richtlinien

1. Kirchliche Präsenz im privaten Hörfunk

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufgabe der kirchlichen Präsenz im privaten Hörfunk durch eigenverantwortlich gestaltete Programmbeiträge und durch Mitwirkung bei der Organisation und Gestaltung von kirchlichen Beiträgen im lokalen und regionalen Hörfunk wahr. Damit erfüllt die Diözese den Verkündigungsauftrag der Kirche, indem sie die christliche Botschaft zeitgemäß zu vermitteln bemüht ist (vgl. Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“ über die Instrumente der sozialen Kommunikation, Nr. 125).

2. Verträge mit Veranstaltern

Über die Beteiligung der Kirche im privaten Hörfunk werden vom Bischöflichen Ordinariat im Namen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit den Veranstaltern Verträge abgeschlossen. Die Verhandlungen mit den privaten Veranstaltern führt das Bischöfliche Ordinariat im Benehmen mit dem Kreisdekan / Dekan, in dessen Dekanatsverband / Dekanat die Redaktion des Senders ihren Sitz hat (Sitz des Sen-

ders). Dieser nimmt Verbindung auf mit den Kreisdekanen / Dekanen, deren Dekanate überwiegend im Ausstrahlungsgebiet des betreffenden Senders liegen.

3. Die diözesane Arbeitsstelle

Die Diözese hat eine Arbeitsstelle „Katholische Kirche im privaten Hörfunk“ (Sonnenbergstraße 15, 70184 Stuttgart, Tel. 0711/2195-216) eingerichtet; diese wird geleitet vom diözesanen Programmbeauftragten. Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, die kirchliche Rundfunkarbeit im privaten Hörfunk auf diözesaner Ebene zu organisieren und Beiträge für die lokalen und regionalen Sender herzustellen, soweit sie nicht vor Ort produziert werden. Die diözesane Arbeitsstelle ist auch zuständig für die Gewinnung, Schulung und Weiterbildung der örtlichen Mitarbeiter sowie deren Beratung und Betreuung bei der Erstellung und Durchführung kirchlicher Programmbeiträge. Bezüglich der Fachaufsicht über die örtlichen Mitarbeiter gilt Ziffer 5 Abs. 2. Die Arbeitsstelle errichtet und verwaltet einen Programmpool, in dem kirchliche Programmbeiträge zur Wiederverwendung bereitgehalten werden. Der diözesane Programmbeauftragte koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die für die Präsenz der Kirche im privaten Hörfunk von Bedeutung sind.

4. Repräsentant der Kirche beim Sender

Der Rundfunkbeauftragte ist der vom Bischof ernannte örtliche Repräsentant der Kirche beim Sender. Er handelt auf Weisung des zuständigen Referenten im Bischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit dem Kreisdekan / Dekan, in dessen Bezirk sich der Sitz des Senders befindet. Der Rundfunkbeauftragte nimmt die kirchlichen Interessen gegenüber dem Veranstalter wahr und leitet Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter. Sofern kein Rundfunkbeauftragter ernannt ist, nimmt der zuständige Kreisdekan / Dekan diese Aufgabe wahr.

5. Redaktionelle Mitarbeit

Die redaktionelle Mitarbeit der Kirche beim Sender erfolgt in der Regel durch einen vom Bischof ernannten örtlichen Programmbeauftragten. Dieser plant, koordiniert und erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Programmbeauftragten die kirchlichen Programmbeiträge. Im kirchlichen Programm soll das kirchliche Leben im gesamten Sendegebiet Berücksichtigung finden. Daher hält der Programmbeauftragte Kontakt mit den Dekanen im Sendegebiet. Für die Dienst- und Fachaufsicht über den Programmbeauftragten gilt § 6 Abs. 3 DekO entsprechend. Die unmittelbare Fachaufsicht erfolgt durch die diözesane Arbeitsstelle.

6. Ernennung der örtlichen Beauftragten

Die Rundfunkbeauftragten und die örtlichen Programmbeauftragten werden jeweils im Benehmen mit dem Veranstalter nach Anhörung des zuständigen Kreisdekans / Dekans (gem. Ziffer 2) vom Bischof ernannt und entlassen.

7. Sonstige Mitwirkende

Der örtliche Programmbeauftragte soll Geistliche und Laien zur Gestaltung kirchlicher Sendebeiträge heranziehen. Er hat darauf zu achten, dass diese über eine entsprechende Eignung verfügen und bei Verkündigungssendungen die erforderliche kirchliche Beauftragung besitzen. Initiativen zu kirchlichen Programmbeiträgen können und sollen von den kirchlichen Diensten sowie den Kirchengliedern an den örtlichen Programmbeauftragten herangetragen werden.

8. Inhalt und Gestaltung kirchlicher Programmbeiträge

Inhalt und Gestaltung kirchlicher Programmbeiträge richten sich nach dem Verkündigungsauftrag der Kirche sowie deren besonderer Stellung in Staat und Gesellschaft. Die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Programmgrundsätze sind zu beachten. Der örtliche Programmbeauftragte ist darum bemüht, den lokalen und regionalen Bezug kirchlicher Sendungen zu gewährleisten. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Bischof oder dessen Beauftragter. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen. Die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung kirchlicher Programmbeiträge trägt der für den Sender benannte örtliche Programmbeauftragte. Der Programmbeauftragte soll die Redakteure des Senders bei der Herstellung von Beiträgen, die sich mit religiös-kirchlichen Themen befassen, beraten.

9. Finanzierung

Die Finanzierung der kirchlichen Hörfunkarbeit erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Sender, im übrigen auf der Grundlage des Haushaltes der Diözese.